Zeitschrift: Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege:

Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

Herausgeber: Elektro-Homöopathisches Institut Genf

Band: 2 (1892)

Heft: 7

Artikel: Zur freien Ausübung der Heilkunde [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1038616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur freien Ausübung der Heilkunde.

(Fortsetzung u. Schluss.)

Es ist auch eine Thatsache, dass in keinem Lande diejenigen, welche die Gesetze über Ausübung der Heilkunde übertreten, in konsequenter Weise bestraft werden, d. h. die Gesetze werden nirgends voll ausgeführt und Angeklagte sehr häufig freigesprochen, wie es noch kürzlich in Appenzell I. R. geschah.

Es geht eben gegen den Begriff der Freiheit u. auch des Rechtssinnes, wegen Abgabe eines Heilmittels, eines Thee's oder eines Rathes, Jemanden zu bestrafen, und zahlreich sind in allen Kantonen die sogenannten Kurpfuscher, die unbehelligt praktiziren.

Die Aerzte glauben, dass die Freigebung eine Schädigung der Volksgesundheit mit sich bringen werde. Vielen mag aber auch deshalb bange sein, weil sie vermehrte Concurrenz befürchten und sie sehen das Diplom als ein Vorrecht, als ein Monopol an, das man sich durch langes eifriges Studium und strenges Examen rechtmässig erworben habe. Dieses Besitztitels möchte man sich nicht gerne entäussern.

Mann kann darauf wohl entgegnen, dass der Staat zu dem Studium der Aerzte sehr viel beigetragen habe und die medicinischen Fakultäten nehmen mit schweren Procenten an den Budgets theil. Das Diplom auch ohne besondere Protection ist doch schon eine hübsche Compensation, es zeichnet den Inhaber in jeder Weise aus und verleiht ihm, wenn auch nicht immer das grösste Wissen, doch ein groses Prestige, das ihm ohne weiteres Kapi-

tal eine ziemlich sichere Existenz verleiht. Zudem werden Staat, Behörden und Gesellschaften sich bei Gebrauch ärztlicher Hülfe ja stets an die Patentirten wenden und könnte vielleicht wohl in Frage kommen, ob der Staat nicht gewisse unentgeltliche Leistungen von den Aerzten zu verlangen berechtigt sei.

In der Frage der Zulassung ausländischer Diplome hat der Verband schweizerischer Aerzte und deren Organ eine sehr egoistische Stellung eingenommen.

Die Prosperität einiger Kurorte in Graubünden war von der Anwesenheit englischer Aerzte abhängig, welche wie Dr Tucker-Wise durch Publicität schon sehr viel zur Frequenz dieser Stationen beigetragen hatten. Man wollte diese Aerzte zu einem Examen zwingen und schliesslich musste doch auch Bundesrath Schenk, der sonst gerne in medizinischen Sachen Reglemente schafft und hochhält, der vernünftigen Nothwendigkeit Rechnung tragen, und gestattete die Praxis. Dafür wurde er getadelt, und glaubte sich noch in einem Schreiben rechtfertigen zu müssen.

Die Interessen der Kurorte und der Fremdenindustrie kamen für die Herren gar nicht in Betracht und sie machten daraus ein persönliches Interesse. Die Regierung von Graubünden hatte auf das Recht kantonaler Diplome zu Gunsten der eidgenössischen Prüfungskommission verzichtet, die ihrerseits unbeugsam an ihren Reglementen hält.

Bei uns sind diese Sachen bekannt geworden, und wir wollen die kantonale Autonomie in sanitären Dingen um so höher halten als sie in freisinnigen und hochherzigen Reglementen unsern kosmopolitischen Verhältnissen Rechnung tragen kann.

Der den Apothekern aufzulegende Zwang zur Zurückhaltung der Rezeptoriginale wurde von Nationalrath Ador, Advokat Privat und insbesondere von Handelsrichter Fuog mit Energie bekämpft und auch dieses nach Faustrecht duftende in zweiter Debatte angenommene Postulat, in dritter Lesung definitiv verworfen.

Auch Nationalrath Favon votirte mit Wärme für die Freigebung der Medizin.

Das neue aus langer Debatte resultirende Gesetz ist von dem alten nur unwesentlich verschieden, denn die Modificationen sind unbedeutend und lässt die Interpretation der freien Ausübung der niederen Chirurgie ohne Erlaubniss zu, während bisher diese speziell verlangt werden musste.

Die noch auszuarbeitenden Reglemente werden wohl auch der modernen Auffassung über die individuelle Freiheit Rechnung tragen müssen, denn die Debatten haben bewiesen, dass der Zunftgeist der Rococco-Zeit seine Herrschaft eingebüsst hat. A. S.

Chemische Analyse

der 5 electrisch-vegetabilischen Flüssigkeiten, (Sternmittel von A. Sauter.)

ausgeführt

durch Prof. Michaud, am 10. Juni 1892.

Justiz- und Polizeidepartement Genf

Cantonales Laboratorium für die Controlle der Nahrungsmittel.

Nr. 11083, Register 22.

Resultat der chemischen Untersuchung:

Klare Flüssigkeit, welche in jedem Flacon einen verschiedenen aromatischen Geruch entwickelt. Ich konnte constatiren, dass diese Flüssigkeiten die Producte der Destillation frischer Pflanzen sind, welche vorher einer Gährung unterworfen wurden.

Diese Fluide enthalten deshalb die flüchtigen Extracte und die Essenzen von Pflanzen, deren Gegenwart man constatiren und welche übrigens von Apotheker Sauter als Bestandtheile angegeben werden.

Diese Pflanzen sind geschätzt wegen ihren therapeutischen Eigenschaften, welche durch die Gährung offenbar noch mehr entwickelt werden.

Genf, 11. Juni 1892.

Der chemische Experte:

L. MICHAUD, Professor.

Korrespondenz.

Aus Deutschland.

W., 28. April 1892.

Sehr verehrter Herr Sauter!

... Sodann habe ich einen eigenen Fall gegenwärtig in Behandlung. Patientin 25 Jahre alt, kräftig gebaut, sonst noch nie im mindesten krank, leidet seit einem Jahr an einem heftigen und schmerzhaften Blasenkatarrh (als solcher wird wenigstens das Leiden von mehreren Aerzten bezeichnet), wahrscheinlich infolge von Erkältung. Sie hat seit 1 Jahr vergeblich bei 3 oder 4 Allopathen Hülfe gesucht; es wurde immer schlimmer. Sie wandte sich an mich, mit der Bitte, Herrn Pfarrer Kneipp zu schreiben. Ich machte sie auf die Electro-Homöopathie aufmerksam und gab ihr vorläufig, da ich nichts anderes